

# **Satzung des Diözesan-Cäcilienverbandes im Bistum Trier**

Vom 18. März 2005 (KA 2005 Nr. 61)

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen „Diözesan-Cäcilienverband im Bistum Trier“ (Verband).
- (2) Der Verband ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Diözese Trier. Er ist Mitglied des Allgemeinen Cäcilienverbandes für Deutschland.
- (3) Sitz des Verbandes ist Trier. Die Geschäftsstelle des Verbandes wird im Referat für Liturgie und Kirchenmusik des Bischöflichen Generalvikariates Trier errichtet.
- (4) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Stellung des Verbandes**

- (1) Der Verband ist die vom Bischof von Trier anerkannte institutionelle Zusammenfassung
  - a) der Kirchenchöre,
  - b) der im Chorverband der „Pueri-Cantores“ zusammengefassten Kinder- und Jugendchöre,
  - c) der sonstigen Chor- und Instrumentalgemeinschaften einer Kirchengemeinde, die vom jeweiligen Verwaltungsrat nach Anhörung des Pfarrgemeinderates als kirchenmusikalische Vereinigung anerkannt worden sind.
- (2) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der römisch katholischen Kirche.
- (3) Der Bischof von Trier ist Protektor des Verbandes. Er übt die allgemeine kirchenrechtliche Aufsicht über den Verband gemäß can. 305 CIC aus.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes sind alle katholischen Kirchengemeinden im Bistum Trier, die Träger eines Kirchenchores oder einer sonstigen Gemeinschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 sind.

## **§ 4**

### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel des Verbandes ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges, zum Zwecke einer würdigen Feier der Liturgie. Der Verband verfolgt dieses Ziel auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Trier geltenden Regelungen.
- (2) Aufgabe des Verbandes ist es, die Aktivitäten der kirchlichen Chor- und Instrumentalgemeinschaften anzuregen und zu unterstützen, ihre Belange inner- und au-

## 431.3

---

Berkirchlich zu vertreten sowie ihre gegenseitige Verbundenheit zu fördern. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Stellungnahmen zu allen Fragen, die die Belange, Aufgaben und Arbeit der kirchlichen Chor- und Instrumentalgemeinschaften betreffen,
- b) Förderung der religiösen, liturgischen und musikalischen Bildungsarbeit der Chorgemeinschaften,
- c) Mitwirkung bei der Gründung neuer Chöre,
- d) Förderung der Nachwuchsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Chorverband „Pueri Cantores“ im Bistum Trier,
- e) Unterstützung der Chor- und Instrumentalgemeinschaften in liturgischen, musikalischen und organisatorischen Fragen,
- f) Veranstaltung von Singwochen und Chortreffen auf örtlicher und überörtlicher Ebene in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachreferenten\* für Kirchenmusik und den Dekanatskantoren,
- g) Herstellung und Pflege guter Beziehungen zu anderen Chorverbänden und musikalischen Institutionen.

### § 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Diözesanversammlung
- b) der Diözesanvorstand.

### § 6 Die Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes. Ihr gehören an:

- a) der Diözesanvorstand,
- b) die auf der Dekanatsversammlung gewählten Dekanatsvertreter,
- c) ein von der Konferenz der Fachreferenten für Kirchenmusik gewählter Fachreferent,
- d) ein von der Konferenz der Dekanatskantoren gewählter Dekanatskantor.

(2) Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vorhaben des Verbandes,
- c) Beratung und Beschlussfassung über die an die Diözesanversammlung gerichteten Anträge,
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstandes,
- e) Entgegennahme des Finanzberichtes des Diözesanvorstandes,
- f) Wahl des Diözesanvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- g) Wahl eines Schriftführers,
- h) Wahl von zwei Beisitzern für den Diözesanvorstand,
- i) Vorschlag eines Geistlichen Beirates zur Ernennung durch den Bischof,
- j) Beschlussfassung über eine Neufassung oder eine Änderung der Verbandssatzung,
- k) Beschlussfassung über eine Neufassung oder eine Änderung der Rahmensatzung der Kirchenchöre in der Diözese Trier,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

(3) Die Diözesanversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Den Termin bestimmt der Diözesanvorstand.

(4) Die Einberufung der Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen durch den Diözesanvorstand. Dabei die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so wird die Diözesanversammlung vom Geistlichen Beirat geleitet.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Diözesanversammlung fasst, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Beschlüsse über eine Neufassung oder eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## § 7

### Der Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand besteht aus 9 Personen. Ihm gehören an:

- a) der Diözesanvorsitzende,
- b) der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) zwei Beisitzer,
- e) der vom Bischof ernannte Geistliche Beirat,
- f) der Vorsitzende des „Pueri-Cantores“-Verbandes Trier,
- g) der Domkapellmeister der Hohen Domkirche Trier,
- h) der Referent für Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat Trier.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Über die fünfjährige Amtszeit hinaus bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(3) Scheidet ein von der Diözesanversammlung gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Diözesanversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

(4) Der Diözesanvorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung.

(5) Zu den Sitzungen des Diözesanvorstandes lädt der Diözesanvorsitzende ein. Eine Sitzung des Diözesanvorstandes ist anzuberaumen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung beantragen.

(6) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 6 Absatz 7, Satz 2 und 3 findet Anwendung.

### § 8

#### Die Dekanatsversammlung

- (1) Bei jedem Dekanat wird eine Dekanatsversammlung eingerichtet.
- (2) Die Dekanatsversammlung besteht aus
  - a) den Chorleitern und Chorvorsitzenden aller Kirchengemeinden des Dekanats,
  - b) den Leitern der in § 2 Abs. 1, Buchst. b und c aufgeführten Chor- und Instrumentalgemeinschaften des Dekanats.
- (3) Die Dekanatsversammlung wird mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einberufen. § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Dekanatsversammlung hat die Aufgabe,
  - a) die Interessen und Wünsche der Chor- und Instrumentalgemeinschaften zu artikulieren und über den Dekanatsvertreter an den Diözesanvorstand weiterzuleiten und
  - b) einen Dekanatsvertreter zu wählen.
- (5) Bei der Wahl des Dekanatsvertreters sind alle Mitglieder der Dekanatsversammlung wahlberechtigt und wählbar.
- (6) Die Einberufung der Dekanatsversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen durch den Dekanatskantor.
- (7) Die Leitung der Dekanatsversammlung obliegt dem Dekanatskantor.
- (8) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder der Dekanatsversammlung sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

### § 9

#### Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass alle anwesenden Wahlberechtigten mit einer offenen Stimmabgabe durch Handzeichen einverstanden sind.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. § 6 Absatz 7, Satz 2 und 3 findet Anwendung.  
Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt diese nicht zu einer Mehrheit, so entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.
- (3) Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

### § 10

#### Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in der Dekanatsversammlung ist nicht übertragbar und kann auch nicht im schriftlichen Wege ausgeübt werden.

### § 11

#### Liturgische Angelegenheiten

Beschlüsse in Angelegenheiten der Liturgie kann der Geistliche Beirat beanstanden und aussetzen. Hält die Diözesanversammlung in einer eigens hierfür anberaumten Sitzung den Beschluss aufrecht, so entscheidet der Bischof von Trier.

### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung wurde am 29. Mai 2004 von der Diözesanversammlung beschlossen.

(2) Die Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Trier veröffentlicht.

(3) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Satzung des Diözesan-Cäcilienverbandes vom 18. Dezember 1998 (KA 1999 Nr. 134; HdR Nr. 431.3) außer Kraft.

Trier, den 18. März 2005

*Dr. Georg Holkenbrink*  
Bischöflicher Generalvikar

---

\* Personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich als Rollen- oder Berufsbezeichnungen und gelten in gleicherweise für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.